Konsequenzen für Störungen von Videokonferenzen

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

seit der Schließung unserer Schule haben wir uns bemüht, die technischen Voraussetzungen sowie die digitalen Kompetenzen zur Durchführung von Videokonferenzen schrittweise auszuweiten.
Wie an vielen anderen Schulen treten bei uns leider auch Verhaltensweisen während Videokonferenzen auf, die das Vertrauensverhältnis und den Schulfrieden massiv schädigen. So nehmen offenbar fremde Personen an den Konferenzen statt und stören bewusst den Distanzunterricht durch das Einspielen von Musik oder Videos mit teilweise provokativem Inhalt und offenen Diffamierungen.

Wegen der häufiger aufgetretenen Vorfälle an vielen Schulen hat die Bezirksregierung Düsseldorf darauf hingewiesen, dass ein solches Verhalten ordnungs-, straf- und/ oder zivilrechtliche Konsequenzen auslösen kann. Dies gilt auch für die Weitergabe von Links zu Videokonferenzen und erst recht für die widerrechtliche Aufzeichnung und Verbreitung.

Die folgenden Hinweise sollen Euch und Sie auf die Tragweite und die schulischen und juristischen Konsequenzen aufmerksam machen:

Neben pädagogischen Einflussmöglichkeiten können auch durch das Schulgesetz geregelte Maßnahmen (§ 53 SchulG NRW: Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen) ergriffen werden. Darüber hinaus können folgende Straftatbestände zum Tragen kommen (jeweils online abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de):

- *Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)*

- *Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)*

- *Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22,33 KunstUrhG)*

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung einer der vorgenannten Straftaten, so sieht der Jugendkriminalitätserlass vom 19.11.2019, BASS 18-03 Nr.1, vor, dass in der Regel eine Benachrichtigung der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch die Schulleitung erfolgt („Cybercrime").

Die Polizeibehörden aus den Regionen weisen darauf hin, dass sie allen Hinweisen nachgehen und zwar unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler. Auch gegen Schülerinnen und Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit strafrechtlich als schuldunfähig gelten, könne ein Strafverfahren eingeleitet werden.

Zu beachten ist ferner, dass durch derartige Verhaltensweisen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche entstehen können, wobei hier insbesondere darauf hinzuweisen ist, dass man in der Regel bereits mit Vollendung des siebten Lebensjahres schadensersatzpflichtig ist (§ 828 BGB).

Ein weiterer, im Zusammenhang mit der Nutzung von Video- und Audiotools zu berücksichtigender Aspekt betrifft die Anwesenheit von Personen, die nicht zum eigentlichen Adressatenkreis des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags gehören. Die Teilnahme an dem Video-/Audiokonferenzsystem ist ausschließlich den jeweiligen Schülerinnen und Schülern gestattet und die häusliche Lernumgebung ist entsprechend zu gestalten. Für den digitalen Distanzunterricht gilt nichts Anderes als für den Präsenzunterricht. Eltern dürfen nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden ihrer Kinder teilnehmen.

Wir möchten hiermit bekräftigen, dass wir als Schulleitung konsequent alle der genannten Maßnahmen ohne Ansinnen der Person ergreifen und veranlassen werden, um Störungen dieser Art zu ahnden und zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung vom Kaiserplatz